

Information der betroffenen Personen () bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO i.V.m. § 8 NDSG)

Auslagenersatz Flüchtlingshilfe

Verantwortlicher:

Stadt Lingen (Ems), Elisabethstraße 14–16, 49808 Lingen (Ems) (Deutschland)

Tel: 0591 9144-0, Web: <https://www.lingen.de/>

Gesetzlicher Vertreter:

Oberbürgermeister Dieter Krone

Datenschutzbeauftragter:

ITEBO GmbH, Tel: 0541 9631 222, E-Mail: dsb@itebo.de

Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:

Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:

Auslagenersatz für bürgerschaftliches Engagement in der Flüchtlingshilfe
Annahme und Bearbeitung von Anträgen zum Auslagenersatz in der Flüchtlingshilfe. Inkl.
Prüfung und Auszahlung.

Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:

Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO erforderlich.

"Sonderprogramm zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe" vom Land Niedersachsen.

Kategorien von Empfängern:

Dritter (LK Emsland)

Intern (FD 210)

Datentransfer in ein Drittland:

Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

Zusätzliche Informationspflichten:

Speicherdauer der personenbezogenen Daten:

10 Jahre nach Auszahlung (lt. KGST)

Rechte der betroffenen Person:

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 9 NDSG) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht:

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:

Die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Folgen der Nichtbereitstellung:

Bei Nichtbereitstellung kann kein Auslagenersatz erfolgen.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.